

Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte für obdachlose Personen der Stadt Zirndorf (Notunterkunftssatzung – NuS) vom 02.12.2013

Die Stadt Zirndorf erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl S. 366), folgende

SATZUNG:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Öffentliche Einrichtung; Widmungszweck
- § 2 Begriffsbestimmung der Obdachlosigkeit
- § 3 Aufnahme und Zuweisung in die Notunterkunft und Begründung eines öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses

II. Vorschriften über die Benutzung

- § 4 Auskunft- und Mitteilungspflichten
- § 5 Ordnung und Sauberkeit
- § 6 Gesundheit und Reinlichkeit; Nachweis der ärztlichen Untersuchung
- § 7 Aufsicht über Kinder
- § 8 Zutrittsrecht
- § 9 Hausrat und persönliche Gegenstände
- § 10 Hausordnung
- § 11 Besuche und Beherbergung
- § 12 Erlaubnispflichten
- § 13 Ge- und Verbote
- § 14 Sonstige Pflichten
- § 15 Modernisierungs- und Instandhaltungsarbeiten
- § 16 Gebühren

III. Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- § 17 Umquartierung
- § 18 Beendigung des Benutzungsverhältnisses
- § 19 Rückgabe der Notunterkunft
- § 20 Räumung der Notunterkunft; Ersatzvornahme; Verwertung

IV. Schlussbestimmungen

- § 21 Einzelfallanordnungen; Zwangsmittel
- § 22 Haftung
- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Öffentliche Einrichtung; Widmungszweck

- (1) Die Stadt Zirndorf betreibt Notunterkünfte für obdachlose Personen als öffentliche Einrichtung.
- (2) Diese dienen insbesondere dazu, obdachlosen ortsansässigen Personen, denen es nicht gelingt, sich anderweitig selbst eine Unterkunft zu verschaffen und bei denen alle anderen Hilfsmittel und –möglichkeiten erschöpft sind, eine vorübergehende Unterkunft zu gewährleisten.
- (3) Die Notunterkünfte der Stadt Zirndorf befinden sich auf dem Gelände unter der Anschrift Cadolzheimer Straße 32 in Zirndorf.
- (4) Soweit eine Unterbringung obdachloser Personen nicht in den in Absatz 3 bezeichneten Notunterkünften sondern anderweitig erfolgt, so gelten diejenigen Gebäude, Wohnungen oder Räumlichkeiten für die Zeit ihrer Inanspruchnahme zur Unterbringung obdachloser Personen ebenfalls als Notunterkunft im Sinne dieser Satzung.

§ 2

Begriffsbestimmung der Obdachlosigkeit

- (1) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,
 1. wer ohne Unterkunft ist und sich unter Aufbietung aller eigenen Kräfte und Möglichkeiten oder mit Unterstützung von anderer Seite, insbesondere Angehörigen, keinen neuen Wohnraum beschaffen kann,
 2. wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft im Stadtgebiet Zirndorf unmittelbar droht,
 3. wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden des Wetters bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist.
- (2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht,
 1. wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat und deswegen nach § 42 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – (SGB VIII) in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist,
 2. wer freiwillig ohne Unterkunft ist.
- (3) Die Stadt Zirndorf kann zur Feststellung der Obdachlosigkeit entsprechende Nachweise verlangen.

II. Vorschriften über die Benutzung

§ 3

Aufnahme und Zuweisung in die Notunterkunft und Begründung eines öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses

- (1) Eine Notunterkunft darf nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Stadt Zirndorf schriftlich verfügt hat (Benutzer).

- (2) ¹Die Aufnahme in eine Notunterkunft erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt der Stadt Zirndorf. ²Erfolgt die Zuweisung auf Grund der Besonderheit des Einzelfalles im Vorfeld durch mündliche Anordnung, wird diese durch schriftlichen Verwaltungsakt entsprechend bestätigt.
- (3) ¹Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. ²In einem Raum oder in mehrere zusammengehörende Räume der Notunterkunft können auch mehrere Personen, die nicht verwandt oder verschwägert sind, aufgenommen und zugewiesen werden.
- (4) Durch die Zuweisung in eine Notunterkunft wird zwischen dem Benutzer und der Stadt Zirndorf ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.
- (5) ¹Die Zuweisung kann befristet oder auf unbestimmte Zeit sowie unter Auflagen und Bedingungen erfolgen. ²Insbesondere kann die Auflage gemacht werden, dass die Notunterkunftsräume innerhalb einer bestimmten Frist zu beziehen oder zu räumen sind.
- (6) Vor Erhalt der Zuweisung ist von den Benutzern ein Schlüsselgeld als Pfand für den Erhalt der Schlüssel zu entrichten, welches nach Beendigung der Zuweisung bei termin- bzw. fristgerechter Rückgabe aller ausgehändigten Schlüssel an diese zurückerstattet wird.

§ 4

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

- (1) ¹Die Benutzer haben die Tatsachen, die Voraussetzung für die Unterbringung sind, darzulegen. ²Dies betrifft insbesondere die Einkommens- und Vermögensverhältnisse. ³Dies soll die Prüfung ermöglichen, ob die Unterbringung in einer Notunterkunft erforderlich ist oder ob es dem Benutzer zuzumuten ist, sich mit eigenen Mitteln selbst Wohnraum zu suchen.
- (2) ¹Die Benutzer haben der Stadt Zirndorf gegenüber insbesondere Angaben zur Ursache der Obdachlosigkeit sowie zu ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen zu machen, soweit diese Angaben für Entscheidungen nach dieser Satzung oder der Notunterkuntsgebührensatzung bedeutsam sind. ²Die Stadt Zirndorf kann diesbezüglich entsprechende Nachweise verlangen.
- (3) Die Mitteilungspflichten nach den Absätzen 1 und 2 gelten auch für jede nach der Zuweisung eintretende Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse.

§ 5

Ordnung und Sauberkeit

- (1) Die Benutzer der Notunterkünfte haben auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.
- (2) Die Notunterkünfte und sämtliche dazugehörigen Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu halten und nicht im Widerspruch zum Satzungszweck zu nutzen.
- (3) Die Benutzer haben eigenständig für die Beheizung der zugewiesenen Notunterkunft zu sorgen und das hierfür benötigte Heizmaterial auf eigene Kosten zu beschaffen.
- (4) Die Benutzer haben sich nach Maßgabe einer Hausordnung nach § 10 dieser Satzung oder der Anordnungen der Bediensteten der Stadt Zirndorf an den allgemeinen Reinigungsarbeiten zu beteiligen.

- (5) Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden an der Notunterkunft und den dazugehörigen Einrichtungen unverzüglich der Stadt Zirndorf anzuzeigen.

§ 6

Gesundheit und Reinlichkeit; Nachweis der ärztlichen Untersuchung

- (1) Die zugewiesene Notunterkunft darf erst bezogen werden, wenn nachgewiesen ist, dass die zugewiesene Person und der unterzubringende Hausrat frei von Ungeziefer und Schädlingen sind.
- (2) ¹Werden nach dem Bezug der Notunterkunft Ungeziefer oder Schädlinge festgestellt, so sind Hausrat und Notunterkunft zu entseuchen und zu säubern. ²Die Benutzer haben das Auftreten von Ungeziefer und Schädlingen unverzüglich der Stadt Zirndorf anzuzeigen.
- (3) Vor der Zuweisung hat der Benutzer von sich aus auf etwaige Gefährdungen anderer Benutzer, zum Beispiel in Folge ansteckender Krankheiten usw., hinzuweisen.
- (4) Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 kann die Stadt Zirndorf vor Zuweisung in die Notunterkunft durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses den Nachweis verlangen, dass ärztliche Bedenken hinsichtlich der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen.
- (5) Zur Verhütung der Weiterverbreitung übertragbarer und ansteckender Krankheiten kann die Stadt Zirndorf eine Untersuchung der Benutzer der Notunterkünfte anordnen.

§ 7

Aufsicht über Kinder

Eltern, Erziehungs- und Personensorgeberechtigte haben für die Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen zu sorgen und sie zur Beachtung der für die Benutzung der Notunterkünfte geltenden Vorschriften und Hausordnungen anzuhalten.

§ 8

Zutrittsrecht

- (1) Die Bediensteten der Stadt Zirndorf sorgen für die Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und einer auf Grund dessen erlassenen Hausordnung durch die Benutzer.
- (2) Die mit der Verwaltung der Notunterkünfte beauftragten Bediensteten dürfen die Räume der Notunterkünfte jederzeit betreten; die Benutzer haben insoweit den Zutritt zu gestatten.
- (3) Absatz 2 gilt auch für andere durch die Stadt Zirndorf zur Prüfung, Feststellung und Behebung von Mängeln in technischer, sanitärer, baulicher, hygienischer oder sicherheitsrechtlicher Sicht beauftragte Personen.

§ 9

Hausrat und persönliche Gegenstände

Für den Transport von Möbeln, Hausrat und persönlichen Gegenständen in die zugewiesene Notunterkunft hat der Benutzer selbst zu sorgen und die Kosten hierfür aus eigenen Mitteln zu tragen.

§ 10

Hausordnung

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit in den Notunterkünften kann die Stadt Zirndorf insbesondere Hausordnungen erlassen.
- (3) In der Hausordnung kann insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen bestimmt werden.

§ 11

Besuche und Beherbergung

- (1) Die Besuchszeit endet um 22.00 Uhr.
- (2) ¹Die Stadt Zirndorf kann im Einzelfall die Besuchszeit verlängern oder aus Gründen der Sicherheit und Ordnung sowie zur Wahrung des Hausfriedens Besuche zeitlich beschränken. ²Besuche können ebenso ganz untersagt werden oder bestimmte Personen aus wichtigem Grund vom Besuch einzelner Nutzer oder vom Betreten der Notunterkünfte bzw. dem Aufenthalt in diesen und dem dazugehörigen Gelände ausschließen.
- (3) Ohne Zuweisung oder Genehmigung der Stadt Zirndorf dürfen Personen in den Notunterkünften nicht beherbergt werden.

§ 12

Erlaubnispflichten

- (1) Die vorherige schriftliche Erlaubnis der Stadt Zirndorf ist erforderlich bei
 1. der Vornahme baulicher Maßnahmen und Änderungen in und an den Notunterkünften und zur Errichtung von Nebengebäuden oder sonstigen Bauwerken auf dem Gelände der Notunterkunft,
 2. der Ausübung eines Gewerbes in oder von den Notunterkünften aus,
 3. der Anbringung von Firmentafeln, Schildern, Automaten und dergleichen,
 4. der Anbringung von Antennen und Satellitenanlagen,
 5. der Installation von Elektrogeräten, welche die vorhandenen Elektroleitungen übermäßig beanspruchen.
- (2) ¹Eine Erlaubnis nach Absatz 1 wird von der Stadt Zirndorf auf Antrag nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. ²Die Erlaubnis kann befristet und mit Bedingungen und Auflagen verbunden erteilt werden.

- (3) ¹Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis nach Absatz 1 besteht nicht. ²Eine Erlaubnis darf insbesondere nicht erteilt werden, wenn dadurch berechnigte Interessen anderer Benutzer oder die ordnungsgemäÙe Bewirtschaftung der Notunterkünfte durch die Stadt Zirndorf gefährdet oder beeinträchtigt wird.

§ 13 **Ge- und Verbote**

- (1) Die Benutzer haben sich in der Notunterkunft so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Jedes Verhalten, welches die Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit in den Notunterkünften stört, gefährdet oder Anstand und Sittlichkeit verletzt, ist untersagt.
- (3) Untersagt ist insbesondere
1. das Abhalten von Versammlungen in den Notunterkünften,
 2. unnötiger und übermäßiger Wasserverbrauch,
 3. unvorsichtiger Gebrauch von Feuer und offenem Licht,
 4. die Notunterkunft zu anderen als Wohnzwecken zu verwenden,
 5. die Lagerung von feuergefährlichen Gegenständen und Stoffen,
 6. das Verunreinigen der Notunterkünfte und dem dazu gehörigen Gelände,
 7. das Abhalten geräuschvoller Veranstaltungen sowie der ruhestörende Betrieb von Fernseh-, Radio- und Tonwiedergabegeräten aller Art,
 8. das Halten von Tieren aller Art,
 9. Kraftfahrzeuge aller Art auf dem Gelände der Notunterkunft, insbesondere den Grünanlagen, abzustellen,
 10. Kraftfahrzeuge auf dem Gelände der Notunterkunft zu fahren, Instand zu setzen oder zu reinigen,
 11. Sachen aller Art, insbesondere auf Grünanlagen oder Flur- und Treppenanlagen, abzustellen,
 12. bauliche Veränderungen ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der Stadt Zirndorf vorzunehmen, insbesondere Löcher in die Wände zu bohren und dergleichen,
 13. eine gewerbliche Tätigkeit ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der Stadt Zirndorf von der Notunterkunft aus auszuüben,
 14. Bauwerke jeglicher Art, Umzäunungen oder Pflanzungen anzulegen,
 15. das Anbringen von Antennen- und Satellitenanlagen ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der Stadt Zirndorf,
 16. die Weitergabe von überlassenen Schlüsseln der Notunterkunft an Dritte.

§ 14 **Sonstige Pflichten**

- (1) Die Benutzer haben sich während der Dauer der Zuweisung in einer Notunterkunft fortlaufend auf dem Wohnungsmarkt um eine Mietwohnung oder sonstige Unterkunft zu bemühen.

- (2) Über die Bemühungen nach Absatz 1 sind der Stadt Zirndorf nach Aufforderung entsprechende Nachweise regelmäßig vorzulegen.

§ 15

Modernisierungs- und Instandhaltungsarbeiten

- (1) Ausbesserungen, bauliche Veränderungen und sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Notunterkunft, der Gefahrenabwehr oder zur Beseitigung von Schäden oder Mängeln erforderlich sind oder der Modernisierung dienen, bedürfen keiner Zustimmung der Benutzer.
- (2) ¹Die Benutzer haben die betreffenden Räume der Notunterkunft nach entsprechender Ankündigung zugänglich zu machen und die Arbeiten nicht zu behindern oder zu verzögern. ²Bei drohenden Gefahren ist eine Ankündigung nicht notwendig.

§ 16

Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Notunterkünfte für obdachlose Personen werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Zirndorf erhoben.
- (2) Die Höhe des nach § 3 Absatz 6 dieser Satzung zu entrichtenden Schlüsselgeldes wird ebenfalls in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Zirndorf festgelegt.

III. Beendigung des Benutzungsverhältnisses

§ 17

Umquartierung

Die Stadt Zirndorf kann einen Benutzer in Räume der gleichen Notunterkunftsanlage oder einer anderen Unterkunft umquartieren, wenn

1. Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen,
2. die Räumung der Notunterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandhaltungsarbeiten nach § 15 dieser Satzung erforderlich ist,
3. der Benutzer in einem besonders schweren Fall oder wiederholt trotz Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Hausordnung verstoßen hat,
4. der Hausfrieden durch den Benutzer nachhaltig gestört wird,
5. die überlassenen Räume nicht von allen in der Zuweisung aufgeführten Personen bezogen werden oder sich die Zahl der zugewiesenen Personen vermindert hat.

§ 18

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Der Benutzer kann das Benutzungsverhältnis durch Erklärung gegenüber der Stadt Zirndorf jederzeit beenden.
- (2) ¹Die Stadt Zirndorf kann die Zuweisung in die Notunterkunft bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit widerrufen und eine zwangsweise Räumung der überlassenen Räume der Notunterkunft veranlassen. ²Ein wichtiger Grund im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere vor, wenn
 1. die Unterbringung auf Grund falscher Angaben des Benutzers erfolgte,
 2. keine Obdachlosigkeit mehr besteht,
 3. die zugewiesenen Räume benötigt werden, um anderen vordringlichen Bedarf zu decken,
 4. die Unterkunft länger als einen Monat nicht oder zu anderen als zu Wohnzwecken in Anspruch genommen wird,
 5. wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die Bestimmungen einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Hausordnung verstoßen wird,
 6. die Anmietung einer Wohnung auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt zugemutet werden kann oder der Benutzer in der Lage ist, sich selbst eine Wohnung zu verschaffen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Benutzer über ein ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügt und keine sonstigen triftigen Gründe bzw. Hindernisse bestehen. Ein ausreichendes Einkommen kann dabei angenommen werden, wenn sich der Benutzer trotz Aufforderung weigert, über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Auskunft zu erteilen.,
 7. der Benutzer es unterlässt, sich ernsthaft um eine andere Unterkunft zu bemühen bzw. entsprechende Nachweise nach § 14 dieser Satzung nach zweimaliger Aufforderung nicht erbringt
 8. der Benutzer die Anmietung einer nachgewiesenen Wohnung zu zumutbaren Bedingungen ablehnt,
 9. der Benutzer die Benutzungsgebühr für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet oder mit einem Betrag in Rückstand ist, der die Höhe von zwei Monatsgebühren übersteigt und diese trotz Mahnung nicht entrichtet,
 10. der Hausfrieden nachhaltig gestört oder wenn die zugewiesene Unterkunft beschädigt, übermäßig abgenutzt oder nicht in ordnungsgemäßem sauberen Zustand gehalten wird,
 11. die Stadt Zirndorf vor der Notwendigkeit steht, die Notunterkünfte aufzulösen oder anderen Zwecken zuzuführen.

§ 19

Rückgabe der Notunterkunft

- (1) Die zugewiesenen Notunterkunftsräume sind termingemäß vollständig geräumt und in sauberem Zustand zurückzugeben
 1. nach Ablauf einer auf Zeit erfolgten Zuweisung,
 2. wenn das Benutzungsverhältnis nach § 18 dieser Satzung beendet wurde,
 3. die Umquartierung nach § 17 dieser Satzung angeordnet wurde.

- (2) Sämtliche Gegenstände und persönliche Habe des Benutzers sind vor Rückgabe an die Stadt Zirndorf von diesem aus der zugewiesenen Notunterkunft zu räumen.
- (3) Soweit Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft durch den Benutzer vorgenommen wurden, hat dieser auf Verlangen der Stadt Zirndorf den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß bei einer nach § 17 dieser Satzung angeordneten Umquartierung.
- (5) ¹Alle ausgehändigten Schlüssel sind an die Stadt Zirndorf herauszugeben. ²Werden die Schlüssel nach Aufforderung durch die Stadt Zirndorf nicht frist- bzw. termingerecht an diese herausgegeben, erfolgt der Austausch der betreffenden Schlösser auf Kosten des Benutzers im Rahmen der Ersatzvornahme durch die Stadt Zirndorf. ³Das vor Zuweisung nach § 3 Absatz 6 dieser Satzung hinterlegte Schlüsselgeld wird zur Deckung der anfallenden Kosten und Aufwendungen hierfür einbehalten und nicht an den Benutzer zurück erstattet.
- (6) Die Stadt Zirndorf kann dem Benutzer bei Vorliegen besonders triftiger Gründe und entsprechender Nachweisvorlage eine nach den Umständen des Einzelfalles angemessene Frist zur Räumung der Notunterkunft gewähren.

§ 20

Räumung der Notunterkunft; Ersatzvornahme; Verwertung

- (1) Wird eine Verpflichtung nach § 19 Absätze 1 bis 4 dieser Satzung nach Aufforderung durch die Stadt Zirndorf nicht oder nicht vollständig termingerecht erfüllt, so kann die Stadt Zirndorf nach Ablauf von drei Tagen anordnen, dass die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und Gefahr des säumigen Benutzers vorgenommen werden (Ersatzvornahme).
- (2) ¹Verzögert der Benutzer die Abforderung seiner weggeschafften beweglichen Sachen und persönlichen Gegenstände, so kann die Stadt Zirndorf deren Verkauf – auch durch Versteigerung – und die Hinterlegung des Erlöses anordnen. ²Eine Verzögerung liegt vor, wenn der Benutzer zwei Monate nach Durchführung der Ersatzvornahme nach Absatz 1 seine Sachen und persönlichen Gegenstände nicht abholt.
- (3) Soweit ein Verkauf der weggeschafften beweglichen Sachen und persönlichen Gegenstände augenscheinlich nicht erfolgsversprechend erscheint bzw. der Aufwand außer Verhältnis zu deren Wert steht, können insbesondere geringwertige und abgenutzte Gegenstände als Abfall behandelt und der Abfallbeseitigung zugeführt werden; Verkauf oder Versteigerung erfolgen in diesem Falle nicht.

IV. Schlussbestimmungen

§ 21

Einzelfallanordnungen; Zwangsmittel

- (1) Die Stadt Zirndorf kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

§ 22 **Haftung**

- (1) ¹Die Benutzer haften nach den allgemeinen Bestimmungen für alle Schäden an der Notunterkunft, insbesondere an den ihnen überlassenen Notunterkunftsräumen und den Gemeinschaftseinrichtungen, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich auf Einladung des Benutzers in der Notunterkunft aufhalten, verursacht werden. ²Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt Zirndorf auf seine Kosten beseitigen oder Dritte mit der Beseitigung auf seine Kosten beauftragen.
- (2) Die Stadt Zirndorf haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Notunterkünfte ergeben, nur dann, wenn einer Personen, deren sich die Stadt Zirndorf zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) ¹Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Notunterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Zirndorf nicht. ²Die Haftung ist auch ausgeschlossen für Schäden, die sich die Benutzer gegenseitig oder die die Benutzer Dritten zufügen.
- (4) ¹Die Stadt Zirndorf haftet den Benutzern gegenüber nicht für abhanden gekommene Gegenstände, die im Eigentum der Benutzer stehen, sowie für etwaige Schäden an mitgebrachten Gegenständen. ²Gleiches gilt für im Eigentum von Dritten stehende oder von Dritten mitgebrachte Gegenstände.
- (5) ¹Eine Haftung der Stadt Zirndorf ist auch ausgeschlossen, soweit bewegliche Sachen und persönliche Gegenstände im Rahmen der Ersatzvornahme nach § 20 dieser Satzung geräumt und weggeschafft werden. ²Der Benutzer trägt insoweit das volle Risiko für die Gefahr der Verschlechterung und des Untergangs der geräumten Gegenstände selbst.

§ 23 **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere

1. wer entgegen § 3 Absätze 1 und 2 dieser Satzung eine Notunterkunft ohne Zuweisung durch die Stadt Zirndorf bezieht,
2. wer den Auflagen oder Bedingungen des Zuweisungsbescheides (§ 3 Absatz 5 dieser Satzung) zuwiderhandelt,
3. wer die Auskunfts- und Mitteilungspflichten nach § 4 dieser Satzung verletzt,
4. wer in einem besonders schweren Fall oder wiederholt trotz Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat,
5. wer eine nach § 5 Absatz 4 dieser Satzung erforderliche Anzeige nicht bzw. nicht unverzüglich an die Stadt Zirndorf erstattet,
6. wer eine nach § 6 Absatz 2 Satz 2 dieser Satzung erforderliche Anzeige nicht bzw. nicht unverzüglich an die Stadt Zirndorf erstattet,

7. wer die Mitteilungspflicht nach § 6 Absatz 3 dieser Satzung verletzt,
8. wer entgegen § 8 dieser Satzung den Zutritt verwehrt oder erschwert,
9. wer die Vorschriften einer auf Grund § 10 dieser Satzung erlassenen Hausordnung verletzt,
10. wer entgegen § 11 Absatz 2 dieser Satzung entgegen einem Betretungsverbot einer Person den Zutritt gewährt,
11. wer entgegen § 11 Absatz 3 dieser Satzung als Benutzer das Beherbergungsverbot verletzt,
12. wer ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der Stadt Zirndorf eine der in § 12 Absatz 1 dieser Satzung genannten Handlungen vornimmt,
13. wer den in § 13 dieser Satzung genannten Ge- und Verboten zuwiderhandelt,
14. wer die auf Grund § 14 Absatz 2 dieser Satzung geforderten Nachweise trotz Aufforderung nicht oder nicht frist- bzw. termingerecht vorlegt,
15. wer die Verpflichtungen nach § 19 dieser Satzung bei Rückgabe der Unterkunft verletzt.

§ 24 **Inkrafttreten**

¹Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Zirndorf vom 11.01.1987 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Zirndorf, 02. Dezember 2013
Stadt Zirndorf

gez.

Thomas Zwingel
Erster Bürgermeister